

3. Änderungstarifvertrag
zum Tarifvertrag für Ärztinnen und Ärzte in der Kliniken Erlabrunn gGmbH
(3. ÄnderungsTV-Ärzte Erlabrunn)
vom 9. August 2018

zwischen

der Kliniken Erlabrunn gGmbH,
vertreten durch die Geschäftsführerinnen
Frau Dipl.-Ök. Heidrun Ballmann und
Frau Dr. oec. Constanze Fisch

nachfolgend die Kliniken Erlabrunn
einerseits

und

dem Marburger Bund Landesverband Sachsen e.V.,
vertreten durch die Vorsitzende Frau Dipl.-Med. Sabine Ermer

nachfolgend der Marburger Bund
andererseits

wird folgender Tarifvertrag vereinbart:

§ 1
Wieder-Inkraftsetzen des TV-Ärzte Erlabrunn

Der TV-Ärzte Erlabrunn tritt in der Fassung des zweiten Änderungstarifvertrages vom 10. Juni 2016 mit Wirkung zum 1. Juli 2018 wieder in Kraft.

§ 2 Tabellenentgelte

- (1) Ab dem 1. Juli 2018 erhalten die Ärzte der Kliniken Erlabrunn ein Tabellenentgelt nach Anlage A zu diesem Tarifvertrag.
- (2) Ab dem 1. Juli 2019 wird das Tabellenentgelt um 1,5 % angehoben. Es gilt die Anlage B zu diesem Tarifvertrag.

§ 3 Bereitschaftsdienstentgelt

Ab dem 1. Juli 2018 wird die Stufe III des Bereitschaftsdienstes mit 90 % als Arbeitszeit bewertet. Für die Vergütung der Bereitschaftsdienste gilt die Anlage C zu diesem Tarifvertrag.

§ 4 Erholungsurlaub

§ 22 Absatz 1 TV-Ärzte Erlabrunn erhält folgende Fassung:

Bei Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit auf fünf Tage in der Kalenderwoche bestimmt sich der Urlaubsanspruch in jedem Kalenderjahr, in Abhängigkeit von der Berufserfahrung, nach den folgenden Regelungen:

- *bis 6 Jahre Berufserfahrung* *29 Arbeitstage*
- *ab dem 7. Jahr Berufserfahrung* *30 Arbeitstage.*

Ab dem Kalenderjahr 2019 haben alle Ärzte Anspruch auf 30 Tage Erholungsurlaub.

§ 5 Zusatzurlaub

- (1) Bereitschaftsdienst

§ 5 des 1. Änderungstarifvertrages vom 12. Mai 2014 wird durch folgende Regelung ersetzt:

Der Arzt erhält für die Zeit der Bereitschaftsdienste in den Nachtstunden (§ 8 Absatz 6 TV-Ärzte Erlabrunn) einen Zusatzurlaub in Höhe von zwei Arbeitstagen pro Kalenderjahr, sofern mindestens 288 Stunden der Bereitschaftsdienste kalenderjährlich in die

Nachtstunden fallen. Bei mindestens 144 Stunden erhält der Arzt einen Tag Zusatzurlaub. Bei Teilzeitkräften ist die Zahl der nach Satz 1 geforderten Bereitschaftsdienststunden entsprechend dem Verhältnis ihrer individuell vereinbarten durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit zur regelmäßigen Arbeitszeit vergleichbarer vollzeitbeschäftigter Ärzte zu kürzen. Ist die vereinbarte Arbeitszeit im Durchschnitt des Urlaubsjahres auf weniger als fünf Arbeitstage in der Kalenderwoche verteilt, vermindert sich der Zusatzurlaub entsprechend.

(2) Rufbereitschaft

Ärzte, die im Kalenderjahr mindestens 60 Rufbereitschaftsdienste leisten, erhalten einen Tag Zusatzurlaub. Bei 120 Rufbereitschaften pro Kalenderjahr erhöht sich der Anspruch auf zwei Tage.

(3) Kombinationsdienste

Ärzte, die am Bereitschaftsdienst und am Rufbereitschaftsdienst teilnehmen und dadurch die Grenzen der Absätze 1 und 2 nicht erreichen, erhalten pro Kalenderjahr einen Tag Zusatzurlaub. Bei Ärzten, die sowohl aus Absatz 1, als auch aus Absatz 2 Ansprüche auf Sonderurlaub herleiten können, ist die Summe des Zusatzurlaubs auf zwei Tage pro Kalenderjahr begrenzt.

§ 6

Absichtserklärung

Die Tarifvertragsparteien beabsichtigen, in der kommenden Tarifverhandlung eine weitere Angleichung der Tabellenstruktur an die Vergütungstabelle des TV-Ärzte VKA vorzunehmen. Die Entgeltgruppe III soll gestrichen werden. Es werden deshalb keine neuen Ärzte in diese Entgeltgruppe aufgenommen.

§ 7

Besitzstand

Bestehende günstigere betriebliche oder einzelvertragliche Regelungen werden durch das Inkrafttreten dieses Tarifvertrages nicht berührt.

§ 8

Erklärung zum Tarifeinheitsgesetz

Die Tarifvertragsparteien sind sich darin einig, dass die Rechtsfolgen aus § 4a Abs. 2 Satz 2 TVG (Verdrängung der Tarifverträge des Marburger Bundes) im Geltungsbereich des TV-Ärzte Erlabrunn nicht eintreten sollen. Die Anlage D zu diesem Tarifvertrag wird deshalb einvernehmlich in Bezug genommen.

§ 9
Inkrafttreten und Laufzeit

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung zum 1. Juli 2018 in Kraft.
- (2) Der Tarifvertrag kann von jeder Tarifvertragspartei mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalenderhalbjahres schriftlich gekündigt werden, frühestens jedoch zum 30. Juni 2020.

Dresden,

Breitenbrunn,

.....
Dipl.-Med. Sabine Ermer
1. Vorsitzende
Marburger Bund Sachsen

.....
Dipl.-Ök. Heidrun Ballmann
Geschäftsführerin
Kliniken Erlabrunn gGmbH

.....
Dr. oec. Constanze Fisch
Geschäftsführerin
Kliniken Erlabrunn gGmbH

Anlage A: Vergütungstabelle vom 01.07.2018 bis 30.06.2019

Anlage B: Vergütungstabelle ab 01.07.2019

Anlage C: Bereitschaftsdienstvergütung ab 1. Juli 2018

Anlage D: Vereinbarung zum Tarifeinheitsgesetz

Anlage D

Die Tarifvertragsparteien vereinbaren in Bezug auf sämtliche zwischen ihnen abgeschlossenen und abzuschließenden Tarifverträge Folgendes:

1.

Die Gewerkschaft ver.di (bzw. jede andere Gewerkschaft) hat das Recht, für ihre Mitglieder von den Bestimmungen des TV-Ärzte Erlabrunn abweichende tarifliche Regelungen zu treffen. Dies gilt für alle Regelungsbereiche dieses Tarifvertrages sowie die diesen ergänzenden, ändernden und ersetzenden Tarifverträge. Diese Regelung tritt in Kraft wenn die Kliniken Erlabrunn gGmbH mit der Gewerkschaft ver.di (bzw. mit der anderen Gewerkschaft) eine wirkungsgleiche korrespondierende Regelung getroffen hat.

2.

Unter Bezugnahme auf die Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts in seinem Urteil vom 11. Juli 2017, 1 BvR 1571/15 und andere, Rn. 178, vereinbaren die Vertragsparteien, dass die Rechtsfolgen aus § 4a Abs. 2 Satz 2 TVG (Verdrängung der Tarifverträge des Marburger Bundes) nicht eintreten. Die Kliniken Erlabrunn gGmbH verpflichtet sich, dass in Tarifverträgen mit ver.di (bzw. einer anderen Gewerkschaft) wirkungsgleiche korrespondierende Vereinbarungen getroffen werden und informiert den Marburger Bund hierüber. Diese Regelung tritt in Kraft, wenn die Kliniken Erlabrunn gGmbH mit der Gewerkschaft ver.di (bzw. mit der anderen Gewerkschaft) eine wirkungsgleiche korrespondierende Regelung getroffen hat.

3.

Die Vertragsparteien verpflichten sich, für die Laufzeit dieser Vereinbarung keinen Antrag im Sinne von §§ 2a Abs. 1 Nr. 6, 99 ArbGG zu stellen. Die Kliniken Erlabrunn gGmbH verpflichtet sich, mit ver.di (bzw. jeder anderen Gewerkschaft) eine wirkungsgleiche korrespondierende Vereinbarung zu treffen und diese dem Marburger Bund zur Kenntnis zu geben. Diese Regelung tritt in Kraft, wenn die Kliniken Erlabrunn gGmbH mit der Gewerkschaft ver.di (bzw. mit der anderen Gewerkschaft) eine wirkungsgleiche korrespondierende Regelung getroffen hat.

4.

Die Kliniken Erlabrunn gGmbH stellt sicher, dass mit allen bei ihnen angestellten Ärztinnen und Ärzten, die Mitglied im Marburger Bund sind und unter den persönlichen Geltungsbereich des TV-Ärzte Erlabrunn fallen, zukünftig nur noch Arbeitsverträge abgeschlossen werden, die eine dynamische Bezugnahme auf die zwischen ihnen und dem Marburger Bund jeweils abgeschlossenen Tarifverträge enthalten; dies gilt insbesondere auch für Tarifverträge, die bereits abgeschlossen worden sind oder noch abgeschlossen werden.

5.

Sollten durch eine Änderung des TVG die tarifvertragliche Dispositivität (vorstehend Nr. 2) oder andere Regelungen dieser Vereinbarung (vorstehend Nr. 1, 3, 4) entfallen, undurchführbar oder eingeschränkt werden, sind die Vertragsparteien verpflichtet, eine soweit wie möglich wirkungsgleiche Vereinbarung zu treffen. Ist eine Anpassung nicht möglich, haben beide Seiten das Recht zur außerordentlichen Kündigung der Vereinbarungen zu Ziffer 1 bis 4. Im Übrigen beträgt die Kündigungsfrist für diese Anlage D 12 Monate zum Monatsende. Eine solche Kündigung ist frühestens zum Ablauf des 31. Dezember 2025 möglich.

Anlage A

Vergütungstabelle vom 01.07.2018 bis 30.06.2019

EG	Entwicklungsstufen						
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7
	1. Jahr	nach 3 Jahren	nach 6 Jahren	nach 8 Jahren	nach 10 Jahren	nach 12 Jahren	
V-B	8.306 €	8.558 €		8.758 €			
V-A	8.053 €	8.252 €		8.379 €			
IV	7.279 €	7.470 €	7.837 €				
III	7.056 €	7.177 €	7.238 €				
II	5.811 €	6.291 €	6.740 €	6.801 €	7.077 €	7.236 €	
	1. Jahr	nach 1 Jahr	nach 2 Jahren	nach 3 Jahren	nach 4 Jahren	nach 5 Jahren	nach 8 Jahren
I	4.395 €	4.503 €	4.619 €	4.769 €	4.955 €	5.222 €	5.422 €

Anlage B

Vergütungstabelle ab 01.07.2019

(Steigerung um 1,5 %)

EG	Entwicklungsstufen						
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7
	1. Jahr	nach 3 Jahren	nach 6 Jahren	nach 8 Jahren	nach 10 Jahren	nach 12 Jahren	
V-B	8.431 €	8.686 €		8.889 €			
V-A	8.174 €	8.376 €		8.505 €			
IV	7.388 €	7.582 €	7.955 €				
III	7.162 €	7.285 €	7.347 €				
II	5.898 €	6.385 €	6.841 €	6.903 €	7.183 €	7.345 €	
	1. Jahr	nach 1 Jahr	nach 2 Jahren	nach 3 Jahren	nach 4 Jahren	nach 5 Jahren	nach 8 Jahren
I	4.461 €	4.571 €	4.688 €	4.841 €	5.029 €	5.300 €	5.503 €

Anlage C

Bereitschaftsdienstvergütung ab 1. Juli 2018

Arzt in Weiterbildung (EG I)	28,50 €
Facharzt (EG II)	33,00 €
Oberarzt (EG III, IV)	35,00 €
leitender Oberarzt (EG V)	41,00 €